

15. 1. Ist für die Frage der Haftung der Mitglieder bereits vor dem 1. Januar 1900 errichteter nicht rechtsfähiger Vereine für die von dem Vorstand nach dieser Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten das frühere Recht, oder das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend?

2. Inwieweit besteht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine solche Haftung der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden mit ihrem persönlichen Vermögen? Kann diese Haftung ausdrücklich oder stillschweigend durch die Satzungen auf das Vereinsvermögen beschränkt werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1906 i. S. Firma G. (RL) w. S. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 355/05.

I. Landgericht Mannheim.  
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die klagende Firma hatte an den seit 1896 bestehenden, nicht rechtsfähigen Verein „Kohlenkasse W.“, der den Zweck verfolgte, seinen Mitgliedern den billigen Bezug ihres Hausbedarfs an Kohlen zu ermöglichen, in den Jahren 1902 und 1903 auf Bestellung des Vorstandes Kohlen geliefert, für die sie bezüglich einer Restforderung von 1802 *M* Zahlung weder von dem Verein noch von dem bestellenden Vorstand erlangen konnte. Sie hat darauf gegen acht Vereinsmitglieder Klage auf Verurteilung zur Zahlung dieses Betrages unter Gesamthaftbarkeit erhoben. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, und die hiergegen eingelegte Berufung vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die Klägerin und Revisionsklägerin beansprucht mit der gegenwärtigen Klage von den Beklagten als Mitgliedern der „Kohlenkasse W.“, eines nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 B.G.B., und zwar unter Gesamthaftbarkeit, Zahlung des Kaufpreises von 1802 *M* für Kohlen, welche sie unbestritten in den Jahren 1902 und 1903 an den genannten Verein käuflich geliefert hat, indem sie aufstellt, es müsse angenommen werden, daß die Bestellungen der Kohlen durch den damaligen Vorstand des Vereins, den, mit diesem bereits rechtskräftig verurteilten, indessen zahlungsunfähigen Rechtskonsulenten S., im Auftrag und mit Vollmacht der sämtlichen Vereinsmitglieder und für diese erfolgt seien; es greife folgeweise die gesetzliche Vermutung des § 427 B.G.B. Platz, und danach sei jedes einzelne Vereinsmitglied für die durch die Bestellung und Lieferung der Kohlen entstandene Schuld des Vereins der Klägerin gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar, und der Klagantrag daher begründet.

Was die Beurteilung der Sache durch das Oberlandesgericht anlangt, so ist von demselben mit Recht das Bürgerliche Gesetzbuch, und nicht das französische Recht angewandt worden; das streitige Lieferungsgeschäft datiert aus den Jahren 1902 und 1903, und für die Frage der zeitlichen Anwendbarkeit des Gesetzes ist es nicht von Bedeutung, daß der Verein, für den die Lieferungen erfolgten, bereits

im Jahre 1896 begründet wurde. Die von ihm nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Geschäfte sind, auch was die Frage der Haftbarkeit der Mitglieder anlangt, nach dem neuen Recht zu beurteilen.

Zur Sache hat das Oberlandesgericht, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, aus dem Inhalte der Statuten mit Rücksicht auch auf die sonstige Sachlage hergeleitet, daß die allerdings anzunehmende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten aus den Kohlenankäufen des Vorstandes satzungsgemäß auf das Vereinsvermögen beschränkt worden sei; denn die Vertretungsmacht des Vorstandes sei nach diesen Satzungen zu bestimmen, so daß auch ein von ihm namens des Vereins abgeschlossenes Geschäft eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über dieses Vermögen hinaus mit dem eigenen Vermögen nicht begründe. Es wird in dieser Hinsicht auf den Zweck des Vereins, der nur die Beschaffung eines einzelnen Haushaltungsbedürfnisses im Auge habe, auf die Persönlichkeit der Mitglieder als kleiner Leute, die Geringfügigkeit der von ihnen zu leistenden Beiträge, sowie darauf hingewiesen, daß nur insoweit den Mitgliedern Kohlen geliefert werden sollten und wurden, als Beiträge von ihnen eingeliefert waren, mit der Maßgabe, daß für den Einzelnen immer noch ein Bestand von einer Mark bleiben mußte. Anlangend die Frage, ob danach das Oberlandesgericht den Klagenspruch gegen die von der Klägerin aus der Zahl der Mitglieder herausgegriffenen acht Beklagten, der die Gesamthaftbarkeit derselben über das Vereinsvermögen hinaus zur Voraussetzung hat, mit Recht für unbegründet erachtet und abgewiesen hat, so kommt folgendes in rechtlicher Hinsicht in Betracht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält im § 54 die Bestimmung, daß auf die nicht rechtsfähigen Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, und bezüglich des Verhältnisses nach außen, daß aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich haftet, und daß, wenn mehrere handeln, dieselben als Gesamtschuldner haften. Von den für anwendbar erklärten Bestimmungen über die Gesellschaft muß der § 735 B.G.B. außer Betracht bleiben, da dieser nur auf das innere Verhältnis der Gesellschafter bzw. Vereinsmitglieder bezüglich der Vereinsschulden untereinander sich bezieht. Dagegen ist von Bedeutung der § 714,

wonach, soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, derselbe im Zweifel auch ermächtigt ist, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten. Da dem Vorstand des Vereins regelmäßig, insbesondere auch im vorliegenden Falle, die Geschäftsführung obliegt, so muß auch hier eine gleiche Ermächtigung im Verhältnis zu Dritten angenommen werden. Dieselbe besteht nun aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 714 nur im Zweifel, also nur insoweit nicht anderweite Vereinbarungen bezüglich der Vertretungsmacht des Vorstandes Dritten gegenüber getroffen worden sind; und daß solche Vereinbarungen insbesondere durch die Satzungen des Vereins nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend getroffen werden können, ist rechtlich unbedenklich. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, den Umfang der Vollmacht des Vorstandes auch insoweit maßgebend zu bestimmen, als es sich um ihre persönliche Haftbarkeit aus den Geschäften des Vorstandes für den Verein mit Dritten handelt. Der Senat nimmt keinen Anstand, in dieser Frage der Mehrzahl der Schriftsteller,

vgl. u. a. Gierke, Verein ohne Rechtsfähigkeit 2. Aufl. S. 39 Anm. 65; Endemann, Bürgerliches Recht 8. Aufl. Bd. 1 S. 205 Anm. 16; v. Staudinger, Kommentar 2. Aufl. zu § 54 Bem. VI 1 u. 4 und Anm. zu Bem. 4; Planck, Kommentar zu § 54 Bem. 2 h. A. M. Rehbein, Bd. 1 S. 43; Hachenburg, Vorträge S. 477; v. Staudinger in der Deutsch. Juristztg. 1900 S. 477,

dahin beizutreten, daß insbesondere die Beschränkung der persönlichen Haftbarkeit der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen, also der Ausschluß der Haftbarkeit der Mitglieder mit dem eigenen Vermögen zulässig und jedenfalls dann unbedenklich rechtswirksam ist, wenn, wie im vorliegenden Falle weiterhin festgestellt ist, der Dritte (die Klägerin) bei Abschluß des Rechtsgeschäftes mit dem Vorstand diejenige Kenntnis von den Verhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder hatte, nach denen eine Haftbarkeit der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus mit ihrem eigenen Vermögen als ausgeschlossen gelten mußte. Die hiergegen gerichtete Ausführung mehrerer Schriftsteller (vgl. Rehbein und Hachenburg a. a. O.), es könne auf diese Weise ein nicht rechtsfähiger Verein sich die Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschaffen, ohne

die hierzu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, ist nicht zutreffend. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich um eine durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 eingeführte neue Gesellschaftsform, für welche im wesentlichen unter Gewährung der mit der offenen Handelsgesellschaft verbundenen bevorzugten rechtlichen Stellung der für diese geltende Grundsatz der Solidarhaft der Gesellschafter durchbrochen, und unter bestimmten Bedingungen die Beschränkung der Haftbarkeit der Gesellschafter auf ihre Einlagen gesetzlich zugelassen wurde. Durch diese Gesetzgebung werden nicht rechtsfähige Vereine, denen das Gesetz eine solche Stellung nicht gewährt, nicht gehindert, das Vollmachtsverhältnis des Vorstandes statutarisch so zu bestimmen, wie dasselbe im Verhältnisse zu Dritten ihren Interessen entspricht. Die angefochtene Entscheidung ist danach rechtlich begründet.“ . . .